

BGer 8C 448/2008 vom 27. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_448_2008

FR: TF 8C 448/2008 du 27 octobre 2008

IT: TF 8C 448/2008 del 27 ottobre 2008

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 27.10.2008 8C 448/2008 (8C_448/2008)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 27.10.2008 8C 448/2008 (8C_448/2008) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 27.10.2008 8C 448/2008 (8C_448/2008)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_448/2008
Urteil vom 27. Oktober 2008 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Bundesrichter Lustenberger, Frésard, Gerichtsschreiber Batz. Parteien
G._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger,
Rämistrasse 5, 8001 Zürich, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung,
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
22. April 2008. In Erwägung, dass G._____, geboren 1957, am 29. Januar 2004 einen
Unfall erlitt (Sturz nach Ausrutschen auf Eis), für den die Schweizerische
Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die gesetzlichen Leistungen erbrachte, dass die SUVA
ihre Leistungen auf den 31. Dezember 2004 hin einstellte, da die noch beklagten
Beschwerden nicht mehr unfallbedingt seien (Verfügung vom 13. Dezember 2004;
Einspracheentscheid vom 8. Februar 2005), dass das Versicherungsgericht des Kantons St.
Gallen eine dagegen erhobene Beschwerde in dem Sinne guthiess, als es den
Einspracheentscheid vom 8. Februar 2005 aufhob und die Sache zur weiteren Abklärung an
die SUVA zurückwies (Entscheid vom 8. März 2006), dass Dr. med. X._____ in der
Folge das am 7. November 2006 eingeholte Gutachten vom 20. Februar 2007 vorlegte, dass
die SUVA gestützt hierauf ihre frühere Beurteilung bestätigte, wonach der Fall, was die
Unfallfolgen anbelange, auf den 31. Dezember 2004 abgeschlossen und die Ausrichtung der
Versicherungsleistungen eingestellt werde (Verfügung vom 9. Mai 2007), dass die hiegegen
erhobene Einsprache abgewiesen wurde (Einspracheentscheid vom 27. Juli 2007), dass das
Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine dagegen eingereichte Beschwerde mit
Entscheid vom 22. April 2008 abwies, dass G._____ Beschwerde führen lässt mit den
Anträgen, in Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sei die SUVA zu verpflichten,
ihm "die vollen Taggelder/Heilkosten für eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % auch weiterhin
auszurichten"; "eventualiter sei die (SUVA) zu verpflichten, weitere Abklärungen
vorzunehmen"; schliesslich sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, dass mit
Verfügung vom 31. Juli 2008 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zufolge
Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen wurde, wobei G._____ in der Folge den
vom Gericht einverlangten Kostenvorschuss am 13. August 2008 geleistet hat, dass SUVA

und Vorinstanz die zur Beurteilung der Leistungspflicht des Unfallversicherers erforderlichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt haben (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid gestützt auf die Akten ausführlich dargelegt hat, weshalb zwischen dem Unfall vom 29. Januar 2004 und den ab 1. Januar 2005 geltend gemachten Rückenbeschwerden des Versicherten kein Kausalzusammenhang mehr besteht, dass die dagegen in der Beschwerde vorgebrachten Einwände, welche von SUVA und Vorinstanz bereits zutreffend entkräftet wurden, an dieser Beurteilung nichts zu ändern vermögen, dass auch die in der Beschwerde eventualiter beantragten weiteren Abklärungen zu keinem andern Ergebnis führen würden, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis; RKUV 2006 Nr. U 578 S. 176 E. 3.6; SVR 2001 IV Nr. 10 E. 4b S. 28), dass demzufolge auf die Entscheide von SUVA und Vorinstanz verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass die offensichtlich unbegründete Beschwerde im Verfahren nach Art. 109 BGG zu erledigen ist und die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 27. Oktober 2008 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.